

§ 46 AufEiPVO Zweck der Eignungsprüfung

AufEiPVO - Aufnahms- und Eignungsprüfungen

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

§ 46.

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Aufnahmsbewerber die erforderliche körperliche Eignung im Hinblick auf die besonderen Aufgaben der Sonderform mit sportlicher Ausbildung besitzt.

In Kraft seit 01.09.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at